



Presseinformation

24. Januar 2019

Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club e.V.

Newsroom

Hansastraße 19
80686 München
T +49 89 76 76 54 95
F +49 89 76 76 28 01

aktuell@adac.de

presse.adac.de

57. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar AK II: Strafrechtliche Fragen beim Automatisierten Fahren

Haftstrafen für Systementwickler?

Die Automatisierung soll den Straßenverkehr sicherer machen und möglichst viele Unfälle verhindern. Allerdings werden Fehlfunktionen der Systeme nicht auszuschließen sein, sodass auch in Zukunft mit Unfällen zu rechnen ist. Schäden werden wie bisher von der Haftpflichtversicherung beglichen. Offen ist aber, wer bei einem Fahrfehler des automatisierten Fahrzeugs strafrechtlich verantwortlich ist und belangt werden kann – beispielsweise die Systementwickler.

Nach Unfällen im Automatisierungsmodus müssen Sachverständige zunächst die Ursachen ermitteln. Dabei muss geprüft werden, ob der Hersteller und seine Mitarbeiter ihren Sorgfaltspflichten bei der Entwicklung der Systeme nachgekommen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass Systemfehler schnellstmöglich beseitigt werden. Dieses Ziel muss mit allen rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden, auch mit denen des Strafrechts. Dies gilt umso mehr, wenn es durch die Fehlfunktionen des Fahrzeugs zu Unfällen mit Personenschäden gekommen ist. Nicht regelkonformes Verhalten automatisierter Fahrfunktionen, auch ohne Unfallfolgen, sollte zentral erfasst werden, um systematische Fehler erkennen zu können.

Der ADAC ist der Ansicht, dass der Fahrzeugführer nur dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er das Fahrzeug eigenhändig gelenkt hat oder der Aufforderung, das Fahrzeug wieder zu übernehmen, nicht rechtzeitig gefolgt ist. Wenn aber das System den Fahrbetrieb übernommen hatte, werden der Fahrzeughersteller und seine Mitarbeiter in den Fokus rücken, wenn es darum geht, den Verantwortlichen für das Fehlverhalten zu suchen. Der Fahrer selbst ist dann aus dem Schneider.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der ADAC, dass die Fahrmodusdaten nach § 63a StVG sowohl im Fahrzeug selbst als auch bei einem unabhängigen Datentreuhänder gespeichert werden. Dies ermöglicht einen schnellen und einfachen Abgleich der Ermittlungsbehörden, um nach einem Unfall oder einem Verkehrsverstoß festzustellen, wer zum Tatzeitpunkt in der Verantwortung war – der Fahrer oder das System.



Pressekontakt
ADAC Newsroom
T +49 89 76 76 54 95
aktuell@adac.de